

**Internationales Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von
Rassendiskriminierung**

Verteilung: Allgemein
21. September 2023

Deutsch
Original: Englisch

die erhobenen Daten zu nutzen, um seine Maßnahmen zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung und von Ungleichheiten bei der Ausübung der Rechte gemäß dem Übereinkommen zu bewerten und weiterzuentwickeln.

Anwendbarkeit des Übereinkommens

7. Der Ausschuss nimmt von der unmittelbaren Anwendbarkeit des Übereinkommens nach der Rechtsordnung des Vertragsstaats Kenntnis. Der Ausschuss bedauert jedoch den Mangel an Informationen über die Anzahl der Fälle und über die konkrete Rechtsprechung, in denen die Bestimmungen des Übereinkommens vor nationalen Gerichten geltend gemacht oder von diesen angewandt wurden (Art. 2).

8. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um in der Richter-, Anwalt- und Beamtenschaft das Bewusstsein und das**

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

13. Der Ausschuss nimmt die zur Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis. Der Ausschuss ist jedoch weiter besorgt darüber, dass das Gesetz rassistische Diskriminierung durch öffentliche Stellen nach wie vor nicht erfasst und nicht für alle Lebensbereiche gilt. Der Ausschuss ist daher besorgt darüber, dass die bestehenden Lücken in dem Gesetz die Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung weiterhin untergraben. Darüber hinaus stellt der Ausschuss mit Besorgnis fest, dass trotz der Bemühungen des Vertragsstaats, die Einrichtung von Antidiskriminierungsstellen in allen 16 Bundesländern auszuweiten, in dem Vertragsstaat noch keine breite Antidiskriminierungsinfrastruktur geschaffen wurde (Art. 2).

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,

a) **die Änderung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass es das Übereinkommen und andere Menschenrechtsübereinkünfte in vollem Umfang einhält;**

b) **den Geltungsbereich des Gesetzes auf alle Lebensbereiche und insbesondere auf die Diskriminierung durch öffentliche Stellen auszuweiten;**

c) **im Rahmen des Änderungsprozesses Organisationen der Zivilgesellschaft sowie andere relevante Stellen, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, zu konsultieren, um die von verschiedenen Akteuren bereits unterbreiteten Vorschläge sowie die Empfehlungen des Ausschusses und anderer Vertragsorgane zu berücksichtigen;**

d)

Minderheiten und Nicht-Staatsangehörige richten, sowie wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung dieses Rechtsrahmens zu verabschieden;

b) Schulungsmaßnahmen zur Stärkung der Ermittlungs- und Beurteilungskapazitäten des Strafverfolgungspersonals, der Staatsanwaltschaft und der Richterschaft im Hinblick auf Fälle von Hetze und Hasskriminalität bereitzustellen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Wichtigkeit der kulturellen Vielfalt und des Verständnisses zwischen ethnischen Gruppen durchzuführen;

c) jegliche rassistische Hetze und Hassstraftaten, einschließlich derjenigen, die

über die Bekämpfung der Praxis des Racial Profiling durch Polizei- und andere Vollzugsbehörden empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

a) in seine Rechtsvorschriften sowie in das Bundespolizeigesetz ein absolutes Verbot des Racial Profiling gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle Bestimmungen des Gesetzes mit dem Übereinkommen und dem Grundgesetz des Vertragsstaats im Einklang stehen;

b) sicherzustellen, dass die Polizei- und anderen Strafverfolgungsbehörden klare Leitlinien erhalten, die Racial Profiling bei Polizei- und Identitätskontrollen und anderen polizeilichen Maßnahmen verhindern sollen;

c) auf Bundes- und Länderebene einen wirksamen Mechanismus zur regelmäßigen Erhebung und Überwachung aufgeschlüsselter Daten über die Zahl der Polizeikontrollen, einschließlich Identitätskontrollen, und Beschwerden über Racial Profiling, rassistische Diskriminierung und Fälle von rassistisch motivierter Gewalt durch Strafverfolgungskräfte, unter anderem bei Identitäts-, Verkehrs- und Grenzkontrollen, einzurichten;

d) einen unabhängigen Beschwerdemechanismus zur Untersuchung von Straftaten einzurichten, an denen Strafverfolgungskräfte beteiligt sind, um insbesondere alle Beschwerden über Racial Profiling, rassistische Beschimpfungen, Misshandlungen und übermäßige Gewaltanwendung zügig und wirksam zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung bestraft werden;

e) sicherzustellen, dass diejenigen, die von Rassismus und rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppen angehören und Opfer von übermäßiger Gewaltanwendung oder Racial Profiling sind, Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben und keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, wenn sie solche Handlungen anzeigen;

f) die ethnische Vielfalt innerhalb der Polizei zu fördern und sicherzustellen, dass Polizeibeamtinnen und -beamte, die von rassistischer Diskriminierung betroffenen Minderheitengruppen angehören, auf entsprechender Ebene arbeiten, um Rassismus und diskriminierende Praktiken, einschließlich Racial Profiling, verringern zu helfen;

g) wirksame Maßnahmen zur Verhütung von übermäßiger Gewaltanwendung, Misshandlung und Machtmissbrauch durch die Polizei gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen zu ergreifen und zu diesem Zweck unter anderem sicherzustellen, dass Strafverfolgungskräfte im ganzen Land gemäß der Allgemeinen Empfehlung Nr. des Ausschusses über die Ausbildung im Menschenrechtsschutz für Beamtinnen und Beamte mit Polizeibefugnissen in Bezug auf die Menschenrechte angemessen ausgebildet werden.

Strukturelle Diskriminierung

19. Der Ausschuss nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass systemischer Rassismus im Vertragsstaat fortbesteht, und bedauert, dass keine Informationen über die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus sowie über spezielle Maßnahmen und deren Zulässigkeit in der deutschen Re10(n)-2(u792)4(ch)erden.

das Mobbing von Kindern aus ethnischen Minderheiten und Kindern mit Migrationshintergrund zu bekämpfen, das zu ihrer Marginalisierung und de facto zu ihrer Segregation führen kann.

Rassistische Diskriminierung im Sport

25. Der Ausschuss ist besorgt über die zahlreichen Fälle rassistischer Diskriminierung und rassistischer Handlungen gegen Sportlerinnen und Sportler, die ethnischen Minderheiten angehören, insbesondere im Fußball. Der Ausschuss ist außerdem besorgt über das Fehlen wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung solcher Handlungen (Art. 4).

26. **Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Erscheinungsformen von Rassismus im Sport, einschließlich rassistischer Hetze und rassistisch motivierter Gewalt, zu verhindern und zu bekämpfen, und sicherzustellen, dass alle rassistisch motivierten Fälle von Gewalt und Missbrauch im Sport untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat außerdem, unter Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften solide und konstruktive Programme zur Sensibilisierung für das Thema auszuarbeiten, um gegen rassistische Stereotype und rassistische Diskriminierung im Sport anzugehen.**

Roma und Sinti

27. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von dem nationalen strategischen Rahmen zur Umsetzung des Rahmens der Europäischen Union für nationale Strategien zur Integration der Roma in Deutschland, erklärt jedoch erneut seine Besorgnis über die anhaltende Diskriminierung von Mitgliedern der Roma- und der Sinti-Gemeinschaft. Er stellt außerdem mit Besorgnis fest, dass negative Stereotype, Vorurteile und Intoleranz gegenüber diesen Gemeinschaften nach wie vor weit verbreitet sind. Der Ausschuss bedauert das Fehlen umfassender Statistiken über Roma und Sinti und ist besorgt über das niedrige Bildungsniveau von Kindern aus der Roma- und der Sinti-Gemeinschaft sowie das hohe Maß an Diskriminierung und Segregation, dem sie in der Schule ausgesetzt sind (Art. 5).

28. **Unter Hinweis auf seine frühere Empfehlung⁸**

sensibilisieren, um Toleranz zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen innerhalb der Bevölkerung des Landes zu fördern.

ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung und Beschäftigung wie auch am öffentlichen Leben und in Entscheidungspositionen zu verwirklichen;

e) **sicherzustellen, dass ethnisch muslimischen Gemeinschaften angehörende Frauen im öffentlichen Sektor nicht wegen Tragens des Kopftuchs benachteiligt werden, und die Revision beziehungsweise Änderung des Bundesbeamtengesetzes sowie der einschlägigen Gesetze und Vorschriften in den Bundesländern in Erwägung zu ziehen.**

Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen

37. Der Ausschuss nimmt Kenntnis von der Verabschiedung von Programmen für soziale

die Bestimmungen von unmittelbarer Relevanz für Gemeinschaften enthalten, die rassistischer Diskriminierung ausgesetzt sein können, darunter die Internationale Kon-

Gemeinsames Grundlagendokument

56. Der Ausschuss bestärkt den Vertragsstaat darin, sein gemeinsames Grundlagendokument vom 8. November 2016 im Einklang mit den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträgen, insbesondere denjenigen über das gemeinsame Grundlagendokument, in ihrer auf der fünften Gemeinsamen Tagung der Ausschüsse der Menschenrechtsvertragsorgane im Juni 2006 verabschiedeten Fassung¹⁵ zu aktualisieren. Im Lichte der Resolution 68/268 der Generalversammlung fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, die für derartige Dokumente geltende Beschränkung auf 42.400 Wörter zu beachten.

Folgemaßnahmen zu diesen Abschließenden Bemerkungen

57. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens und Regel 65 seiner Geschäftsordnung ersucht der Ausschuss den Vertragsstaat, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung dieser Abschließenden Bemerkungen Informationen über seine Umsetzung der in den Ziffern 14 a), b) und c) (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) und Ziffer 38 b) und c) (Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen) enthaltenen Empfehlungen vorzulegen.

Besonders wichtige Ziffern

58. Der Ausschuss möchte das Augenmerk des Vertragsstaats auf die besondere Wichtigkeit der Empfehlungen in Ziffer 16 (Rassistische Hetze und Hasskriminalität), Ziffer 18 (Racial Profiling und übermäßige Gewaltanwendung durch Strafverfolgungspersonal), Ziffer 24 (Recht auf Bildung) und Ziffer 48 (Wiedergutmachung für die koloniale Vergangenheit) lenken und ersucht den Vertragsstaat, in seinem nächsten periodischen Bericht eingehende Informationen über die von ihm zur Umsetzung dieser Empfehlungen ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen.

Erstellung des nächsten periodischen Berichts

59. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seinen kombinierten siebenundzwanzigsten bis neunundzwanzigsten periodischen Bericht bis zum 15. Juni 2027 in